

Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnungspunkt	22.
Beschluss-Nr.	38-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntmachung nein	<input type="checkbox"/>

Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 25.09.2019

Fachamt

Amt für Stadtentwicklung								
Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	27.08.2019	7.	5	4	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	04.09.2019	18.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

**Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet am Stadtberg"**

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Beschluss Nr. 289-2018-SVV vom 25.04.2018 über die Einleitung der Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet am Stadtberg" aufgehoben wird.
- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse stellen aufgrund der fehlenden Ausfertigung der Satzung die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet am Stadtberg" fest. Die Verwaltung wird beauftragt, den durch die öffentliche Bekanntmachung am 11.11.1991 entstandenen "Rechtsschein" zur Wirksamkeit der nicht ausgefertigten Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet am Stadtberg" zu beseitigen.  
Die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu informieren.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende		Anmerkung:  Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

(Siegel)

Rechtsgrundlagen: Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])  Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der jeweils gültigen Fassung	
Finanzielle Auswirkungen	
Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung	Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:	

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 38-2019-SVV

<p>Zu 1.</p> <p>Auf Grundlage des Beschlusses Nr. 289-2018-SVV vom 25.04.2018 zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 04 "Gewerbegebiet am Stadtberg" sowie dem Ergebnis der anwaltlichen Prüfung und der damit verbundenen Empfehlung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung über diese Beschlussfassung am 29.01.2019. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 08.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019 durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung der Entwurfsfassung der Aufhebungssatzung musste am 15.04.2019 festgestellt werden, dass entsprechend der Bewertung und Rechtseinschätzung der obersten Verwaltungsbehörde beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg ein Aufhebungsverfahren nicht erforderlich ist. Am 21. Mai 2019 ergänzte das Ministerium das nicht erforderliche Aufhebungsverfahren durch folgende Klarstellung: ..."Im vorliegenden Fall hat der B-Plan aber nicht den Status einer Norm erlangt, da er nicht ausgefertigt wurde! Er erzeugt allerdings den Rechtsschein einer Norm, den es zu beseitigen gilt. Hierfür ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Eine Norm, die nie Rechtskraft erlangt hat, kann nicht durch Normaufhebungsverfahren beseitigt werden, da der finale Akt zur Schaffung der Rechtsnorm nicht stattgefunden hat."</p> <p>Der o.g. Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens ist somit nicht zielführend und daher aufzuheben. Das Verfahren wird eingestellt.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse hatte am 11.04.1991 die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Stadtberg beschlossen. Am 11.11.1991 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet am Stadtberg" in der Fassung vom 30.05.1991 und wurde somit scheinbar als Norm rechtmäßig in Kraft gesetzt.</p> <p>Die Satzung war jedoch vor der ortsüblichen Bekanntmachung nicht ausgefertigt worden und ist demzufolge unwirksam. Im vorliegenden Fall hat der B-Plan daher nicht den Status einer Norm erlangt. Er erzeugt allerdings den Rechtsschein einer Norm, den es durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu beseitigen gilt!</p> <p>Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, die Beseitigung des vorhandenen "Rechtsschein" der seit 1991 vollzogenen aber nicht ausgefertigten Satzung zu vollziehen.</p> <p>Dies ist zu realisieren durch:</p> <p>a.) ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes und zur</p>
---

Beseitigung des Rechtsscheins;

- b.) Mitteilung an die Nachbargemeinden sowie an die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Nichtanwendung des Bebauungsplanes und Beseitigung des Rechtsscheins des unwirksamen Bebauungsplanes.

Über den Vollzug der Beseitigung des Rechtscheins ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, als zuständige Genehmigungsbehörde, mit der Folge zu informieren, dass in dem Gebiet am Stadtberg für zukünftige Vorhaben die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB anzuwenden sind.

Die folgenden Bebauungspläne bleiben hiervon unberührt.

- Nr. 04-1/91 "Stadtberg" - Rechtskraft seit 27.01.2001
- Nr. 04-3/91 "Stadtberg" - Rechtskraft seit 01.06.2002.